

**Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für  
das Wahlfach Laboratoriumsmedizin im Zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin**

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung
- § 3 Zulassungsbeschränkungen
- § 4 Anmeldungen und Zulassung
- § 5 Fehlzeiten und Kompensation
- § 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 7 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 9 Technische Bestimmung
- § 10 Schlussbestimmungen

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung regelt gemäß § 22 Abs. 1 der Studienordnung die allgemeinen und technischen Bestimmungen für die Teilnahme und Durchführung im Wahlfach Laboratoriumsmedizin.

**§ 2  
Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung**

(1) Die Veranstaltung des Wahlfachs Laboratoriumsmedizin ist variabel ausgestaltet. Einerseits können Analytbestimmungen unter Aufsicht durchgeführt werden, zum anderen ist das Literaturstudium Bestandteil der Veranstaltung.

(2) Das Wahlfach Laboratoriumsmedizin umfasst 42 Stunden, die sich, je nach konkreter Fragestellung, in unterschiedlich große theoretische und praktische Anteile untergliedern.

(3) Das Wahlfach Laboratoriumsmedizin kann nach individueller Absprache mit der Institutsleitung absolviert werden.

**§ 3  
Zulassungsbeschränkungen**

(1) Die Zulassung zum Wahlfach Laboratoriumsmedizin kann wegen der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze beschränkt werden. (§ 10 der Studienordnung)

**§ 4  
Anmeldung**

(1) Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen nach § 2 ÄAppO erfordert grundsätzlich die persönliche Anmeldung im Sekretariat des zuständigen Hochschullehrers.

**§ 5  
Fehlzeiten und Kompensation**

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 2 (7) ÄAppO liegt nur vor, wenn nicht mehr als 2 Stunden des Wahlfaches Laboratoriumsmedizin versäumt wurden.

**§ 6  
Termine und Anforderungen der Abschlussleistung**

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird als Abschlussarbeit gefordert, die die Ergebnisse der praktischen Tätigkeit und der theoretischen Überlegungen zusammenfasst. Sie soll in der Regel 5 Seiten nicht überschreiten. Der Inhalt der Arbeit wird der Institutsleitung vorgestellt und in einem Gespräch inhaltlich überprüft.

(2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 (7) ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die Gegenstände, auf die sich die Leistungsüberprüfung bezieht, werden im Rahmen des Projektes festgelegt.

(3) Eine Abschluss- oder Teilleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden. Sind für eine Abschlussleistung mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn in der Summe aller Teilleistungen wenigstens 60 Prozent der Maximalpunktzahl aller Teilleistungen erreicht

wurden bzw. die veranstaltungsbegleitende Bewertung bestanden wurde. Bei benoteten Leistungsnachweisen muss die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lauten.

## § 7

### Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Gemäß § 2 (8) ÄAppO (Wahlfächer) sind die Leistungsnachweise zu benoten.

(2) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1) =	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2) =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3) =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5) =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Bei einer Kombination von schriftlichen und mündlichen Leistungsüberprüfungen wird, wenn Teilleistungen benotet werden, eine Gesamtnote gebildet. Sie lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(4) Ein Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

(5) Versucht ein Student, bei der Erbringung eines Leistungsnachweises das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die die Annahme des Vorliegens eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(6) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

## § 8

### Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können zwei weitere Versuche unternommen werden. Die Wiederholungen der Abschlussleistung erfolgen als Wiederholungen des Abschlussgesprächs, zu dem die schriftliche Zusammenfassung ggf. vorher überarbeitet werden muss. Das Gespräch umfasst max. 30 Minuten. Termine für die möglichen Wiederholungen werden im Sekretariat des zuständigen Hochschullehrers vereinbart.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann das gesamte Wahlfach Laboratoriumsmedizin einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung des Wahlfaches Laboratoriumsmedizin nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung des Wahlfaches Laboratoriumsmedizin ist für die Zulassung § 4 zu beachten.

## § 9

### Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während des Wahlfaches Laboratoriumsmedizin folgende Gegenstände mitzubringen: Kittel, Laborbuch.

Für den Fall des Fehlens der Gegenstände kann der Student von der Teilnahme an dem betreffenden Termin des Wahlfaches Laboratoriumsmedizin ausgeschlossen werden.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme am Wahlfach Laboratoriumsmedizin verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung des Instituts für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin, der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie der Arbeitsschutzbestimmungen.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 12.9.2005

Prof. Dr. med. M. Nauck  
Institutsdirektor